

SFDR – Offenlegungsverordnung



Kurzbeschreibung

Mit der Offenlegungsverordnung werden Finanzinstitute verpflichtet, nachhaltigkeitsbezogene Informationen sowohl auf Unternehmens-, Kunden- wie auch auf Produktebene zu veröffentlichen. Dies betrifft neben den Inhalten der Webseite auch vorvertragliche Informationen, Ausgestaltung von Produkten und periodische Kundenreports. Dabei besteht ein comply or explain Ansatz für bestimmte Bereiche, der in Abhängigkeit der Unternehmensgröße steht.

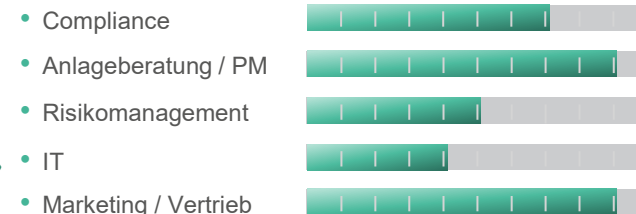
Meilensteine / Inkrafttreten



Herausforderungen / wesentliche Inhalte

- Einführung der Definition eines Finanzproduktes, welches auch die Finanzportfolioverwaltung umfasst
- Beschreibung ob und wenn ja, wie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden (auf Unternehmens- und Produktebene)
- Beschreibung der Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und wie sich diese auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte auswirken
- Einteilung der Finanzprodukte in nicht nachhaltige Produkte (Artikel 6), ESG-Strategieprodukte (Artikel 8) und ESG-Impactprodukte (Artikel 9)
- Die Definition nachhaltiger Finanzprodukte schafft die rechtliche Grundlage für weitere Regularien wie z.B. MiFID, IDD
- Im Rahmen der Level 2 Papiere wird die Kohärenz zur Taxonomie-VO geschaffen.

Potenziell betroffene Bereiche



Ergänzende Dokumente (Regularien)

- [Offenlegungsverordnung](#)
- [Finale RTS: Delegierte Verordnung \(EU\)2022/1288 | Berichtigung I](#)
- [Ergänzung fossiles Gas und Kernenergie sowie Berichtigung II: Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/363](#)

Art. 6 Produkte nicht nachhaltig	Art. 8 Produkte ESG Strategie	Art. 9 Produkte ESG-Impact
keine definierten ESG-Ziele oder -Strategien auf Produktebene	Produkte beziehen ESG-Erwägungen systematisch in Anlageentscheidungen ein und berichten über die Umsetzung	Produkte streben neben finanziellen Renditezielen auch die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Zielen an und berichten über die erzielte Wirkung
---	ausschließlich ökologische Ziele	ausschließlich ökologische Ziele
---	auch soziale Ziele	auch soziale Ziele
Artikel 7 Taxonomie-VO	Art. 6 Taxonomie-VO	Art. 5 Taxonomie-VO

Ansprechpartnerinnen:

Angelika Hinz Sandra Reinhard
angelika.hinz@ppi.de sandra.reinhard@ppi.de